

Satzung des Turn- und Sportverein Simmozheim 1906 e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Simmozheim 1906 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75397 Simmozheim
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, indem er die Teilnahme an Sport und Spiel ermöglicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
gewählte Amtsträger oder sonst für den Verein tätige Mitarbeiter erbringen ihren Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft grundsätzlich ehrenamtlich.
Bei Bedarf kann die Vereinstätigkeit im Rahmen der hauhaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufgrund eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.26a EStg erfolgen. Die Entscheidung über eine Entgeltliche Vereinstätigkeit nach dieser Bestimmung, trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Änderung sowie Beendigung einer bestehenden Vereinbarung.
6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
2. Der Verein ist darüber hinaus Träger der Mitgliedschaft bei den abteilungsbezogenen Fachverbänden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Erwachsene

Es sind dies natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

2. Jugendliche

Es sind dies natürliche Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Kinder

Es sind dies natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

4. Kooperative Mitglieder

Es sind dies juristische Personen oder Gruppen natürlicher Personen mit Sonderinteressen am Verein.

5. Fördermitglieder

Es sind dies natürliche oder juristische Personen mit Sonderinteressen am Verein.

6. Ehrenmitglieder

Es sind dies natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gemäß 4 Ziffer 1 bis 3 ist durch schriftliche Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen.

2. Mit der Beitrittserklärung werden bestehende Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes mit dessen Mitgliedsverbände anerkannt.

3. Mitglieder können mehreren Abteilungen des Vereins angehören.

4. Die Beitrittserklärung gemäß 4 Ziffer 2 und 3 muss von den gesetzlichen Vertretern mitunterschrieben werden.

5. Über Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

6. Kooperative Mitgliedschaft ist beim Präsidium zu beantragen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind soweit nicht durch diese Satzung bestimmt, schriftlich zu fixieren. Der Vertrag wird mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand rechtswirksam.

7. Fördermitgliedschaft wird in Abstimmung mit dem Präsidium erworben. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind, soweit nicht durch diese Satzung bestimmt, schriftlich zu fixieren. Der Vertrag wird mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand rechtswirksam.

8. Ehrenmitgliedschaft wird gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung vom Präsidium zuerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Tod des Mitglieds
 - 1.2 Austritt
 - 1.3 Vertragskündigung
 - 1.4 Ausschluss
 - 1.5 Vereinsauflösung
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum, das sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindet, unverzüglich zurückzugeben. Gleichzeitig erlöschen alle Forderungen des ausgeschiedenen Mitglieds an den Verein, soweit nicht vertraglich anderes bestimmt ist.
3. Austritte und Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 muss von den gesetzlichen Vertretern mitunterschrieben werden.
4. Ausschluss kann erfolgen bei:
 - 4.1 grobem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen
 - 4.2 unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - 4.3 Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und anschließender Androhung des Ausschlusses bei Nichtbezahlung
5. Das Ausschlussverfahren nach Ziffer 4.1 und 4.2 muss beim Ehrenrat beantragt werden. Antragsberechtigt sind die ersten Vorsitzenden der Abteilungen und die Präsidiumsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Bei Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 hat auch ein gesetzlicher Vertreter das Recht auf Anhörung. Das Ausschlussverfahren nach Ziffer 4.3 erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einer 2/3 Mehrheit.
6. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Allgemeine Beitragspflicht besteht für Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 bis 3.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt. Sie treten mit Beginn des im Beschluss festgelegten Geschäftsjahres in Kraft und werden gleichzeitig zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe von der Hauptversammlung festzulegen ist. Überfällige Zahlungen können eingeklagt werden.
4. Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 bis 3 können beim Präsidium Beitragsermäßigung beantragen, wenn sie folgenden Personengruppen angehören:
 - 4.1 Grundwehr-bzw. Ersatzdienstleistende (beitragsfrei)
 - 4.2 Rentner
 - 4.3 Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte
 - 4.4 Schüler, Auszubildende und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Die Beitragsleistungen der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 4 und 5 sind vertraglich festzulegen.

6. Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 6 sind beitragsfrei.
7. Vom Beitragsaufkommen erhalten die Kassiere der Abteilungen einen Anteil zur Finanzierung der Abteilungsaufgaben. Die Höhe der Anteile wird durch die Hauptversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt.
8. Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern Zusatzbeiträge zu erheben. Die Beitragshöhe bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

III. Organe

§ 8 Organe des Vereins

1. Es sind dies:
 - 1.1 die Hauptversammlung
 - 1.2 der Gesamtvorstand
 - 1.3 das Präsidium
 - 1.4 die Abteilungsversammlungen
 - 1.5 die Abteilungsvorstände
 - 1.6 der Ehrenrat
 - 1.7 die Jugendvollversammlung
 - 1.8 der Jugendvorstand
2. Die Organe arbeiten und beschließen in der Regel gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins.
3. Weiterführend gilt § 19 dieser Satzung.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
 - 1.2 den ersten Vorsitzenden der Abteilungen
 - 1.3 dem Vorsitzenden des Ehrenrates
 - 1.4 den Mitgliedern des Vereins gemäß § 4 Ziffer 1,2,3,6
 - 1.5 je eines Vertreters der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 4 und 5.

2. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind zumindest:

- 2.1 Überwachung der Organe gemäß § 8 Ziffer 1.2, 1.3 und 1.6.
 - 2.2 Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und über Einzelvorhaben mit einem Geldwert über 30.000,-- DM.
 - 2.3 Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für den Verein, sowie über alle den Verein auf Dauer verpflichtenden Angelegenheiten.
 - 2.4 Beschlussfassung über sonstige Anträge. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen.
 - 2.5 Entgegennahme des Berichts der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - 2.6 Entlastung des Präsidiums.
 - 2.7 Neuwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.
 - 2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen gemäß § 19 Ziffer 1.1 und 1.2 .
 - 2.9 Beschlussfassung über Vereinsauflösung
3. Die Hauptversammlung hat das Recht, dem Präsidium Weisungen zu erteilen.
 4. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Versammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
 5. Die Hauptversammlung hat das Recht, Mitglieder des Präsidiums und/oder den Ehrenrat gemäß § 27 Abs. BGB vorzeitig abzuwählen, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt wurde.
Bei einer Abwahl ist für die verbleibende satzungsgemäße Amtszeit gleichzeitig eine Neuwahl durchzuführen.
 6. Die Einberufung zu einer Hauptversammlung erfolgt durch das Präsidium.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
 - 1.2 den Ehrenpräsidenten (gegebenenfalls)
 - 1.3 den ersten Vorsitzenden der Abteilungen
 - 1.4 je einem Vertreter der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 4 und 5
 - 1.5 dem Vorsitzenden des Ehrenrates.
 - 1.6 dem Jugendleiter
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - 2.1 Beratungen des Präsidiums
 - 2.2 Beschlussfassung über Einzelvorhaben mit einem Geldwert zwischen 5112.92 € und 15338.76 €.
 - 2.3 Genehmigungen von Verträgen gemäß § 5 Ziffer 6 und 7.
 - 2.4 Genehmigung von Ordnungen und Ordnungsänderungen gemäß § 19 Ziffer 3 u 4.
3. Der Gesamtvorstand tritt nur bei Bedarf zusammen.
4. Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch das Präsidium.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 dem(r) Präsidenten(in)
 - 1.2 den 2 Vizepräsidenten(innen)
 - 1.3 dem(r) Schatzmeister(in)
 - 1.4 dem(r) Schriftführer(in)
 - 1.5 dem(r) technischen Leiter(in)
 - 1.6 dem(r) Jugendbeauftragten
 - 1.7 den Abteilungsleitern
2. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 - 4.1 Vertretung des Vereins nach außen wie unter Ziffer 8 beschrieben.
 - 4.2 Verwaltung des Vereins
 - 4.3 Erstellung des Haushaltsplanes
 - 4.4 Bereitstellung und Instandhaltung der Sport-und Spieleinrichtungen und -geräte, der Anlagen, der Gebäude und Räumlichkeiten des Vereins.
 - 4.5 Einberufung von Versammlungen.
 - 4.6 Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes, sowie des Ehrenrates.
5. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
6. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
7. Das Präsidium entscheidet über Einzelvorhaben bis zu einem Geldwert von 5112.92 €.
8. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 8.1 dem Präsidenten
 - 8.2 den beiden Vizepräsidenten
 - 8.3 dem SchatzmeisterJeweils zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten nach außen den Verein gemeinsam.
9. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten und der Schatzmeister verpflichtet, die gegebene Vertretungsmacht ohne Mitwirkung des Präsidenten nicht auszuüben, es sei denn der Präsident sei verhindert. Jedes Präsidiumsmitglied ist jedoch für den ihm zugeteilten Geschäftsbereich im Innenverhältnis allein voll geschäftsfähig und nur dem Präsidenten verantwortlich.
10. Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder einen Fachausschuss bestellen.
11. Das Präsidium kann an allen Versammlungen sämtlicher Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen; bei Versammlungen des Ehrenrates jedoch ohne Stimmrecht.
12. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird es von dem Gesamtvorstand durch Zuwahl ersetzt.
13. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten zu wählen hat.

§ 12.A Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zusammen.
2. Soweit Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen besteht, hat das Mitglied Sitz und Stimme in der jeweiligen Abteilungsversammlung.
3. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden der Abteilung.
5. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - 5.1 Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 5.2 Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - 5.3 Beschlußfassung über Anträge
 - 5.4 beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - 5.5 Beschlussfassung über die Abteilungsordnung gemäß § 19 Ziffer 1.3
 - 5.6 Neuwahlen
6. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, Mitglieder des Abteilungsvorstandes vorzeitig abzuwählen, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung festgestellt wurde. Bei einer Abwahl ist für die verbleibende satzungsgemäße Amtszeit gleichzeitig eine Neuwahl durchzuführen.

§ 12.B Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - 1.1 dem ersten Vorsitzenden
 - 1.2 dem zweiten Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassier
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem technischen Leiter
 - 1.6 dem Jugendleiter.
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Der Abteilungsvorstand verwaltet die Abteilung.
5. Der erste Vorsitzende vertritt die Abteilung beim Fachverband.
Er kann seine Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
6. Die Vertretungsbefugnis des ersten Vorsitzenden erstreckt sich nicht auf die Belange des Vereins.
7. Der Abteilungsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
8. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus Fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, mindestens zehn Jahre dem Verein und nicht dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
5. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - 5.1 Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an das Präsidium gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung
 - 5.2 Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an den Gesamtvorstand
 - 5.3 Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren
 - 5.4 Einleitung erforderlicher Rechtsmaßnahmen.
6. Der Ehrenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.
7. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 14.A Jugendvollversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und allen regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeitern zusammen.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter.
4. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - 4.1 Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandsmitglieder
 - 4.2 Entlastung der Jugendvorstandsmitglieder
 - 4.3 Beschlussfassung über Anträge
 - 4.4 Beschlussfassung über den Jugendetat
 - 4.5 Beschlussfassung über die Jugendordnung Gemäß § 19 Ziffer 1.4
 - 4.6 Neuwahlen
5. Die Jugendvollversammlung hat das Recht die Vereinsjugendleiter vorzeitig abzuwählen, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung festgestellt wurde. Bei einer Abwahl ist für die verbleibende satzungsgemäße Amtszeit gleichzeitig eine Neuwahl durchzuführen.

§ 14.B Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - 1.1 dem Vereinsjugendleiter
 - 1.2 dem stv. Vereinsjugendleiter
 - 1.3 den Abteilungsjugendleitern
2. Die Vereinsjugendleiter werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre
4. Der Jugendvorstand obliegen grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, plant Aktivitäten der Vereinsjugend, koordiniert die Jugendarbeit in den Abteilungen und verwaltet die Jugendkasse.
5. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend außerhalb des Vereins. Er kann seine Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Die Vertretungsbefugnis des Vereinsjugendleiters erstreckt sich nicht auf die Belange des Vereins.
6. Der Jugendvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
7. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendleiter.

IV. Versammlungen

§ 15 Einberufung

1. Einberufungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss der Einberufung zu entnehmen sein.
3. Die Einberufungsfristen betragen:
 - 3.1 mindestens drei Wochen für die Hauptversammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmozheim.
 - 3.2 mindestens zwei Wochen für den Gesamtvorstand
 - 3.3 mindestens eine Woche für das Präsidium
 - 3.4 mindestens zwei Wochen für die übrigen Organe.
4. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert, bzw. wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Organs dies wünscht. In diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche mit den unter Ziffer 3 genannten Fristen erfolgen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, für die Abteilungsversammlungen und für die Jugendvollversammlung. Diese sind durch die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, sind Abstimmungen und Wahlen nicht zulässig. Es ist dann binnen einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Versammlung ist Beschlussfähigkeit durch die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
3. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, auch wenn bei einer Abstimmung oder einer Wahl nicht mehr alle erschienenen Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht

1. Aktives Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 und 2.
2. Gleiches gilt für Versammlungsteilnehmer gemäß § 9 Ziffer 1.5.
3. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn es in mehreren Eigenschaften dem Organ angehört.
4. Schriftliche Willenserklärungen sind zulässig. Sie müssen jedoch zu Beginn der Versammlung dem Abstimmungs-/Wahlleiter vorliegen. Auch hierbei gilt Ziffer 3.
5. Jedes Mitglied gibt in der Regel seine Stimme nach eigenem Ermessen ab. Der Abstimmende kann jedoch die Ansicht des Organs, das ihn gewählt hat, zu seiner Meinungsbildung verwenden. Eine Stimmrechtsbindung ist darauf nicht abzuleiten.
6. Bei Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Einfache Mehrheit genügt nicht für Anträge auf:

- 6.1 Satzungsänderung
 - 6.2 Änderung bestehender Ordnungen
 - 6.3 Vorhaben mit einem Geldwert über 30.000,-- DM.
 - 6.4 Vorhaben von bedeutsamen Inhalt. Ob der Antrag diese Forderung erfüllt, hat die Versammlung zu entscheiden.
7. Für Anträge gem. Ziffer 6.1 bis 6.4 ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 8. Stimmengleichheit gilt immer als Ablehnung.

§ 18 Niederschriften

1. über jede Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Organ bekannt zu geben.
3. Das Präsidium erhält eine Ausfertigung jeder Niederschrift.

V. Ordnungen und Prüfungen

§ 19 Ordnungen

1. Es gelten zumindest folgende Ordnungen:
 - 1.1 die allgemeine Geschäftsordnung des Vereins
 - 1.2 die Ehren- und Leistungsordnung des Vereins
 - 1.3 die Abteilungsordnungen
 - 1.4 die Jugendordnung
2. Weitere Ordnungen können von den Organen gemäß § 8 Ziffer 1.3, 1.5 und 1.6 abgefasst werden und dürfen nicht in Widerspruch zur geltenden Satzungen stehen.
3. Ordnungsvorschläge des Präsidiums und des Ehrenrates sind dem Gesamtvorstand, Ordnungsvorschläge eines Abteilungsvorstandes sind der jeweiligen Abteilungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Genehmigte Ordnungen der Abteilungen und die Jugendordnung sind dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Prüfungen

1. Die Vereinskasse ist durch drei gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Zwei dieser Kassenprüfer haben auch die Jugendkasse zu prüfen.
2. Die Abteilungskassen sind durch zwei gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
3. Kassenprüfer, welche die Vereinskasse prüfen, dürfen nicht dem Präsidium angehören. Kassenprüfer, welche eine Abteilungskasse prüfen, dürfen nicht dem Vorstand dieser Abteilung angehören.
4. Kassenprüfer berichten dem Organ von dem sie gewählt sind.
5. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
6. Die Kassiere der Abteilungen haben ihre Kassenbücher nach Abschluss des Geschäftsjahres mit dem Schatzmeister des Vereins abzurechnen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für Schäden und Sachverluste, die in Räumen, Anlagen und auf Plätzen des Vereins im Zusammenhang mit dem Sport- und Spielbetrieb entstehen.
2. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit dem Verein eine Verletzung seiner Aufsichts-, Organisations- und Verkehrspflicht nachgewiesen wird.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. In der Einberufung zu einer solchen Versammlung muss der beabsichtigte Auflösungsbeschluss mitgeteilt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Organs. Sinngemäß gilt § 16 Ziffer 2.
3. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.
4. Mit der Auflösung des Vereins verfällt das gesamte Vereinsvermögen und –eigentum an die Gemeinde Simmozheim, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für Steuerbegünstigte Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 12.04.2008 von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw in Kraft.
3. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 27.03.04

Satzungsänderung vom 12.04.2008

gez. Manuela Schray (Präsidentin) Kurt Reim (Schatzmeister)